

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner
Bienenwirtschaftsgesetz geändert wird**

Text verfasst von: Dr. Anita Lautemann, Gerichtlich beedete und zertifizierte Sachverständige für
Bienenzucht

Unterbergen, am 8. März 2022

**Die unterzeichnenden Bienenzuchtvereine begrüßen den vorliegenden Entwurf zur
Novellierung des Kärntner Bienenwirtschaftsgesetzes und bitten um die Berücksichtigung
folgender Eingaben:**

Besonders begrüßen wir folgende Neuregelungen:

§2 Begriffsbestimmungen:

- (1) 5. Durch die genaue Definition der Unterart (Rasse) Carnica sind die Untersuchungsmethoden (Merkmale nach Ruttner bzw. Stand der Technik) endlich genau definiert und außer Zweifel gestellt
- (2) Durch die Definition des Wanderstandes wird in Zukunft verhindert, dass Wanderimker einfach 1 oder 2 Völker im Herbst am Stand stehen lassen und dann in der nächsten Saison keine Wanderkarte mehr benötigen. Dies wird in Zukunft die Seuchenbekämpfung in zweifacher Weise positiv beeinflussen: es gibt weniger Reinfektion mit Varroamilben durch die zurückgelassenen Völker und alle Wandervölker müssen auch wirklich untersucht worden sein bzw. ist die Wanderung kontrollierbar.
- (3) Stand der Technik wird definiert und ermöglicht zukünftige Anpassungen an wissenschaftliche Erkenntnisse

§4 Aufstellung von Bienenstöcken

Die Abstände zu Nachbargrundstücken wurden verringert – dies ergibt für die Imker Erleichterungen und auch ein Seitenabstand genauer definiert – damit ist die Rechtslage genauer und ergibt mehr Sicherheit.

Die Notwendigkeit von Überflughindernissen ist damit hinfällig, da diese in der Vergangenheit immer wieder zu Streitigkeiten geführt haben.

§9 Wanderbescheinigung

Abs (2) Es wird nur mehr eine stichprobenartige Untersuchung der Völker vorgeschrieben, das macht die Ausstellung der Wanderbescheinigung praktikabler und realistischer bei gleichbleibender seuchenhygienischer Sicherheit.

Abs (6) Wanderbescheinigungen, die aufgrund falscher Tatsachen ausgestellt wurden, können entzogen werden.

§17 Strafbestimmungen

Wesentlich ist die Übertragung der Untersuchungskosten bei Rassenvergehen auf den Imker (Kreuzungsbienenhalter), wobei die Behörde die Kosten auch nachsehen kann (z.B. wenn der Imker „unschuldig“ zu Kreuzungsbienen kommt).

Damit wird das ständige Herausögern von Verfahren für die Imker teurer. Außerdem muss der gesetzeskonforme Zustand wiederhergestellt werden.

Die Höchststrafe wird von 5.000,- auf 7.500,- € erhöht.

Bei der Strafbemessung wird die Sozialschädlichkeit berücksichtigt.

§18 Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes; Verfall

Der Imker ist für die Herstellung des gesetzeskonformen Zustandes verantwortlich.

Wenn der Imker dem nicht nachkommt, kann die Entfernung von Bienenständen mit Kreuzungsbienen von der Behörde angeordnet werden, damit die Interessen benachbarter Bienenhalter gewahrt bleiben, die Kosten werden auf den Imker übertragen.

Die Verjährung beginnt erst, wenn das strafbare Verhalten endet.

Bei folgenden Punkten hätten wir noch Anmerkungen bzw. Verbesserungsvorschläge:

Der §4 Abs (3) würde sinngemäß eigentlich besser zu §8 Aufstellung von Wanderbienenständen passen

Zwar nicht neu, aber trotzdem zu Hinterfragen:

Was versteht man unter einer „Neuaufstellung“ von Wanderbienenständen? Wanderstände werden eigentlich meist neu aufgestellt, da durch die moderne Magazinimkerei die „Unterlagshölzer“ oder ähnliches jährlich weggeräumt und dann quasi wieder neu aufgestellt werden. Eindeutiger wäre hier also die Formulierung „Erstmaligen Aufstellung“.

Abs. (3) wurde nicht geändert, aber um auch hier die Definition zu präzisieren, würde ich vorschlagen, anstatt „ein Abstand von 200m zu den Flugöffnungen“ die Formulierung „ein Abstand von 200m in Richtung der Flugöffnungen“ zu schreiben, wobei sich fachlich ohnehin die Frage stellt, ob bei 100 m Entfernung die Richtung der Flugöffnungen überhaupt noch eine Rolle spielt. Einfacher wäre hier überhaupt den Abstand z.B. in alle Richtungen 100m zu definieren.

In der Praxis ist es für den Wanderimker zwar meist möglich, die Fixstände im angewanderten Gebiet zu eruieren (wenn diese nicht z.B. in Hofgebäuden oder hinter Hecken oder ähnlichem versteckt liegen). Hier stellt sich aber auch die Frage, ob die Gemeinden die Daten der Fixstände so einfach bekannt geben dürften.

Fast unmöglich ist es, andere Wanderstände zu orten, die ja meist auch kurzfristig aufgestellt werden. Häufig gibt es in den Waldgebieten „Fahrverbote“, etc. und es ist oft gar nicht möglich, festzustellen, ob irgendwo Bienen aufgestellt sind.

Die Flugrichtung der Bienenvölker wird auch in keiner Meldung erfasst. Außerdem werden bei 100 oder 200 Metern Abstand oft auch Gemeindegrenzen überschritten, es müssten dann z.B. 2 oder 3 Gemeinden zu Fixständen befragt werden.

Wenn daher das Gesetz ohnehin gerade überarbeitet wird, würde ich die Regelungen des §4 Abs (3) und deren Kontrolle generell in Frage stellen.

§5 Sonstige Verpflichtungen

Es gibt nach wie vor die doppelte Meldeverpflichtung an die Gemeinde und an das VIS, jedoch mit unterschiedlichen Stichtagen. Bienenwirtschaftsgesetz 15. März, VIS 30. April
Hier wäre eine Vereinheitlichung auf alle Fälle möglich und würde die Verwaltung vereinfachen.
Da laut Abs. (1) auch vorübergehend unbesetzte Bienenstände gemeldet werden müssen, wäre eine eventuelle Abwanderung vor dem 30.4. auch nicht so problematisch.

Abs (2a) beschreibt, dass die Verwaltungsbehörden Einblick in die VIS-Daten bekommt – würde das nicht den Abs (2) überflüssig machen?

Völkerzahlen an Bienenständen unterliegen ohnehin jahreszeitlichen Schwankungen, meist ist im Frühjahr der Tiefstand anzunehmen.

Ebenso wird in Abs (2a) erwähnt („den Standort der Bienenvölker und die Anzahl der dort gehaltenen Bienenvölker“), daß über das VIS die Anzahl der Bienenvölker pro Standort abrufbar ist, dies ist aber derzeit nicht möglich, da im VIS nur 2x jährlich die Gesamtvölkerzahl des Betriebes und die Standorte gemeldet werden, nicht jedoch die Völker pro Standort.

§9 Wanderbescheinigungen:

Vielleicht wäre es möglich mit der Gesetzesnovellierung auch gleichzeitig die Kärntner Wanderbescheinigungs- und KennzeichnungsVO (Zl. -11-KBIWG-1/11-2008) entsprechend einem auch in der Praxis möglichen Vorgehen wie folgt zu ändern.

In den Erläuterungen steht, dass bei Wanderbienenständen alle Völker mit Plaketten gekennzeichnet sein müssen.

Dies hat sich in der Vergangenheit bereits als sehr schwierig erwiesen, da Plaketten, die jedes Jahr und für jedes Volk neu erstellt werden, meist aus Papier und daher schwierig zu befestigen und nicht wetterfest sind, außerdem auf dem Holz der Bienenstöcke nicht kleben. Hier wäre eine Kennzeichnung des gesamten Standes praktikabler.

Bei größeren Imkereien ist es durchaus üblich, dass Völker aus mehreren Fixständen auf einen Wanderstand bzw. auch von einem Fixstand auf mehrere Wanderstände verteilt werden. Aus zeitlichen Gründen erfolgt die Bescheinigung der Seuchenfreiheit meist 1 – 2 Monate vor der Wanderung, dazwischen werden häufig untersuchte Völker aufgelöst oder aus untersuchten Völkern mehrere Jungvölker gebildet. Da stimmen dann oft die gekennzeichneten, untersuchten Völker mit den tatsächlich gewanderten nicht mehr überein.

Hier sollte auf alle Fälle nach einer praktikablen und besser überprüfbareren Lösung gesucht werden.

- Vorschlag:

Bienenseuchen (Amerikanische Faulbrut, Varroatose), die für die Ausstellung von Wanderbescheinigungen wichtig sind, sind in der Regel Bestandesprobleme und betreffen in den seltensten Fällen nur einzelne Völker.

In der neuen Fassung ist eine stichprobenartige (10%) Untersuchung der zur Wanderung vorgesehenen Völker vorgesehen. Da aber Untersuchung und Wanderung in die Hauptentwicklungszeit der Bienenvölker fallen und es hier sehr viele Möglichkeiten gibt, von Völkern, die z.B. Königinnen verlieren, abschwärmen, verstärkt werden, etc. und sehr häufig wird dann nicht mit exakt den Völkern gewandert, die dafür vorgesehen waren.

Wenn die Untersuchung der Wandervölker in eine stichprobenartige Kontrolle aller Völker des Betriebes umgewandelt wird, und dann nicht für einzelne Völker sondern für den gesamten Betrieb eine Wanderbescheinigung ausgestellt wird, hätte das mehrere Vorteile:

- es ist keine genaue Definition / Kennzeichnung der einzelnen Völker notwendig – der Betrieb erhält die Bescheinigung mit seiner VIS-Nummer, die zugehörigen Völker sind über die Standorte und Meldungen im VIS erfasst
die Wanderbescheinigung müsste dann z.B. nur bei der Beschriftung des Bienenstandes mitangebracht werden, das ist z.B. durch Laminieren oder einer wetterfesten Hülle auch praktikabel (ähnlich einer Baubewilligung)
- durch die moderne Magazinimkerei sind die Bienenstöcke sehr flexibel, einzelne Einheiten, Bodenbretter, Deckel werden im Betrieb getauscht. Eine Kennzeichnung mit individuellen Nummern ist zwar gut gemeint, eine Kontrolle ist in der Praxis aber nicht möglich, da über die Bienenstockteile auch die Nummern leicht getauscht werden können. Eine genaue Kennzeichnung, wie sie bei anderen Tieren durch Chips oder Ohrmarken möglich ist, ist bei Bienenstöcken nicht möglich, es sei denn, es werden irgendwelche Chips in den Wabenbau eingebracht – das ist aber aus fachlicher Sicht nicht praktikabel
- wenn z.B. der Sachverständige 10% der Bienenvölker an 30 oder 50% der im VIS gemeldeten Standorte untersucht, erhält er einen Seuchenstatus des gesamten Betriebes und nicht nur der Völker, die ihm der Imker freiwillig zeigt
- möchte der Imker eine Wanderbescheinigung haben, muss er einen Auszug aus dem VIS vorlegen – dies ist bei Förderungen etc. durchaus bereits üblich. Am VIS-Auszug sind jeweils alle Betriebsstandorte sowie die Gesamtvölkerzahl des Betriebes ausgewiesen.

Rechenbeispiel:





Ein Betrieb mit 150 Völkern auf 5 verschiedenen Ständen beantragt eine Wanderbescheinigung. Für die Wanderung müssen also 15 Völker auf 2 oder 3 Standorten vom Sachverständigen untersucht werden. Dies ist inklusive Protokollierung mit einem Zeitaufwand von 2 – 3 Stunden zu schaffen, damit hält sich der zeitliche und damit auch finanzielle Aufwand für den Imker in Grenzen. Die Sicherstellung der Seuchenfreiheit ist auch gegeben, da der Sachverständige bestimmt, welche Stände und Völker (meist werden die vom Flugloch her am Schwächsten scheinenden genau untersucht) kontrolliert werden.

Unter eventueller Einarbeitung der vorgeschlagenen leichten Änderungen sind wir sicher, dass wir in Kärnten wieder ein praktikables Bienenwirtschaftsgesetz haben, welches sowohl Hobby, als auch (Neben) Erwerbsimkerei ein friedliches und wirtschaftliches Arbeiten ermöglicht und dadurch wieder viele Jahre hält.



Durch den weiteren Schutz der Carnica-Biene wird ein wesentlicher Beitrag zum Genressourcenschutz geleistet, zugleich wird einer erbfesten, ertragreichen Biene das Überleben erleichtert.

Es ist damit auch zukünftigen Imkergenerationen möglich, durch günstige Standbegattung ihrer Bienenköniginnen zu leistungsfähigen Bienen zu kommen und damit die heimische Honigproduktion, die ohnehin nur 50% des Eigenbedarfs deckt, abzusichern.

Unterschriftsblatt zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz geändert wird:

Bienenzuchtverein	Mitgliederzahl ca.	Unterschrift der/s Vertreterin/s
WERNALDON	80	
Rudolfheim u. Umgebung	86	
Carinca Vorkühnen	15	
Hauptner Eduard Hofberg-Gird	38	
Eduard Lanner Hauptstrasse 99 9061	BZV Klagenfurt	Lanner



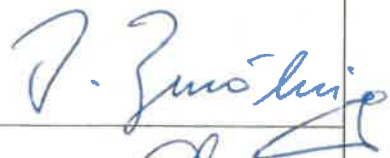
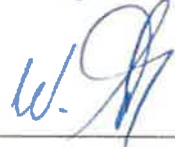



Unterschriftsblatt zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz geändert wird:

Bienenzuchtverein	Mitgliederzahl ca.	Unterschrift der/s Vertreterin/s
Friesach	96	
St. Veit / Savental	10	


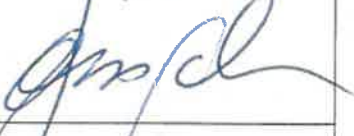
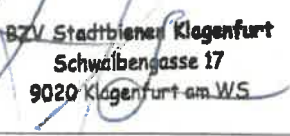

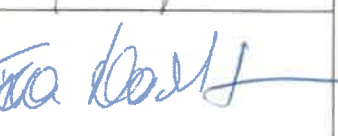


Unterschriftsblatt zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz geändert wird:

Bienenzuchtverein	Mitgliederzahl ca.	Unterschrift der/s Vertreterin/s
9761 Freistadt	ca. 36	[Handwritten signature]
9712 Freistadt	25	Theodor Wapp
St. Valon Simonhöhe	15	Wirth
Sähenbrunn	21	[Handwritten signature]
BZV Maeta, 1854	33	[Handwritten signature]

**Unterschriftsblatt zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner
Bienenwirtschaftsgesetz geändert wird:**

Bienenzuchtverein	Mitgliederzahl ca.	Unterschrift der/s Vertreterin/s
THÖRL-MAGLERN	10	
EISENTRATTEU	38	
LENDORT	32	
BZV Fürnitz - Steschütz Wenner	27	
BZV - Siebenbrunn - Rigensdorf	22	
BZV - FRIESACH und Umgebung	98	
BZV - Tölplital	110	








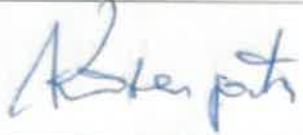
Unterschriftsblatt zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz geändert wird:

Bienenzuchtverein	Mitgliederzahl ca.	Unterschrift der/s Vertreterin/s
Rudwin	50	
<u>Comica</u> BZV Stein i.J.	66	
BZV STAUBBIENEN KLAGENFURT	42	BZV Stadtbienen Klagenfurt Schwalbengasse 17 9020 Klagenfurt am W.S. 
BZV Puch-Weihenstein	16	
BZV Stallhöfental	22	
BZV Althofen	33	
BZV Schwarzerei	30	B. Obermann 

Unterschriftsblatt zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz geändert wird:

Bienenzuchtverein	Mitgliederzahl ca.	Unterschrift der/s Vertreterin/s
Klagenfurt	156	Gorhalmi Strobl

Unterschriftsblatt zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz geändert wird:

Bienenzuchtverein	Mitgliederzahl ca.	Unterschrift der/s Vertreterin/s
Moosburg	55	
BZV GEMFENSTEIN	45	
BZV Ferlach	40	
BZV Lohmannsdorf	21	
BZV Kötmensdorf	52	
BZV Waidisch	16	
BZV Maria Rain	15	
BZV. St. Margareten i. Ras.	25	
BZV LOHMANNSDORF/BICK	21	